Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/9/7 LVwG 80.38-1890/2017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.09.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

07.09.2017

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VwGVG §8 Abs1

Rechtssatz

Ein Antrag, die Gemeinde möge einen Antrag auf Förderungsmittel hinsichtlich einer öffentlichen Straße stellen, hat eine Angelegenheit der staatlichen Privatwirtschaftsverwaltung zum Gegenstand. Eine Säumnisbeschwerde wegen Nichtentsprechung dieses Antrags ist daher mangels Legitimation zu ihrer Erhebung zurückzuweisen.

Schlagworte

Säumnisbeschwerde, Förderungsantrag, Privatwirtschaftsverwaltung, Straßenverwaltung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGST:2017:LVwG.80.38.1890.2017

Zuletzt aktualisiert am

08.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Steiermark LVwg Steiermark, http://www.lvwg-stmk.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at